

BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2018.1 vom 6. Dezember 2017

Bs Sozialversicherungsgericht, 2017-12-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_sozialversicherungsgericht_UV.2018.1

FR: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2018.1 du 6 décembre 2017

IT: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2018.1 del 6 dicembre 2017

Erwägungen

E. 1

D_____

[...]

vertreten durch lic. iur. B_____, Advokat, [...]

Beschwerdeführerin

E. 2

E_____

[...]

vertreten durch lic. iur. B_____, Advokat, [...]

Beschwerdeführerin

E. 3

F_____

[...]

vertreten durch Dr. G_____, Anwaltsbüro [...], Anwältin, [...]

Beschwerdegegnerin

Gegenstand

UV.2018.1

Einspracheentscheid vom 6. Dezember 2017

Vorliegen einer gesundheitlichen Verschlechterung verneint, daher keine Erhöhung der bisherigen Rente

Der Präsident

Die Gerichtsschreiberin

Dr. G. ThomiMLaw K. Zimmermann

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht.). Die Beschwerdefrist kann nicht erstreckt werden (Art. 47 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdegründe sind in Art. 95 ff. BGG geregelt.

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat den Anforderungen gemäss Art. 42 BGG zu genügen; zu beachten ist dabei insbesondere:

- a) Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten;
- b) in der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt;
- c) die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat, ebenso der angefochtene Entscheid.

Geht an:

Versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.